

## **Änderungsantrag** der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

**zur Beratung der Beschlußempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuß)**  
– Drucksache 11/2195 –

**zu dem Antrag der Fraktion der SPD**  
– Drucksache 11/1413 –

### **Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Opfer von NS-Unrecht**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung – Drucksache 11/2195 – wird wie folgt geändert:

1. Vor den bisherigen Wortlaut wird die Nummer 1 eingefügt.
2. Folgende Nummer 2 wird angefügt:

„2. I.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Entschließung vom 3. Dezember 1987 hat der Deutsche Bundestag anerkannt, daß trotz der umfassenden Regelungen zur Wiedergutmachung in Einzelfällen sowie bei bestimmten Gruppen von NS-Geschädigten Härten verblieben sind, zu deren Ausgleich im Rahmen einer neuen Härteregelung in Anpassung an das Allgemeine Kriegsfolgesgesetz – AKG – verbesserte Möglichkeiten geschaffen werden sollten.

Wie die bisherigen Erfahrungen über die Durchführung der hierzu beschlossenen „Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes“ vom 7. März 1988 erkennen lassen, sind die mit den Richtlinien angestrebten Ergebnisse, nämlich in einer Vielzahl von weiteren Härtefällen Leistungen rasch

und unbürokratisch gewähren zu können, nicht voll erreicht. Im Zeitraum eines Jahres konnten aufgrund der neuen Härterege lung nach dem AKG insgesamt lediglich 1,6 Mio. DM ausgegeben werden. Angesichts des Alters vieler Betroffener muß das Verfahren bei der Vergabe der vorhandenen Mittel flexibler und schneller gehandhabt werden. Eine wirksame Verbesserung der Mittelvergabe ist daher notwendig.

## II.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei der Durchführung der Richtlinien folgende Punkte und Maßnahmen zu beachten und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sowie im Rahmen der im Bundeshaushalt jeweils eingestellten Beträge zu realisieren:

1. Die Rechtsauffassung der Bundesregierung, daß die Leistungen zur Abgeltung von Härten als Folge der NS-Verfolgung bei der Gewährung oder Bemessung von Sozialhilfeleistungen nicht als Einkommen – namentlich bei Nachzahlungen – anzurechnen sind, wird bekräftigt. Es wird erwartet, daß die für die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes zuständigen Behörden nochmals eindringlich auf die Beachtung dieser Rechtslage hingewiesen werden.
2. Bei der Entscheidung über das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall (§ 7 Abs. 2 der Richtlinien) ist der gegebene Ermessensspielraum soweit wie möglich zugunsten der Antragsteller auszuschöpfen. Bei Anträgen auf laufende Beihilfen ist in der Regel von einer unverschuldeten Fristversäumnis auszugehen, sofern im Einzelfall keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.
3. Bei der Festlegung von Einkommensgrenzen als Berechnungsfaktor für eine laufende Leistung ist ein bestimmter Sockelbetrag als Freibetrag auszuweisen, mithin als Einkommen nicht zu berücksichtigen. Damit sollen die Voraussetzungen für die Gewährung laufender Leistungen verbessert werden. Dieser Zielsetzung dürfte derzeit ein Betrag von rund 300 DM entsprechen.
4. Der Fragebogen zur Antragstellung auf Leistungen aus dem AKG-Härtefonds ist zu verbessern mit dem Ziel, die Hemmschwelle für Antragsteller herabzusetzen bzw. zu beseitigen. Dabei sind Fragen, die den Antragsteller über Gebühr psychisch belasten, zu vermeiden. Zukünftig sind ausschließlich die verbesserten Fragebogen zu verwenden.

## III.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 31. August 1989 zu prüfen und zu berichten, in welcher Höhe der Grad der Behinderung durch Zwangssterilisation festzusetzen ist, wie groß die Zahl der Betroffenen wäre, die für eine lau-

fende Leistung in Frage kämen, wenn der Grad der Behinderung auf 25 abgesenkt wird und welche Voraussetzungen an den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung eines als Folge der Sterilisation eingetretenen nachhaltigen Gesundheitsschadens künftig zu stellen sind.

IV.

Der Deutsche Bundestag geht im Hinblick auf den mit Beschluß vom 3. Dezember 1987 festgelegten Betrag in Höhe von 300 Mio. DM davon aus, daß diese Regelungen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens verwirklicht werden können."

Bonn, den 20. Juni 1989

**Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion**

**Mischnick und Fraktion**

